

Legal Alert

Wirtschaftsverfahren – Änderungen im Gesetz Zivilprozessordnung

März 2007

Zum 20. März 2007 ist das Gesetz vom 16. November 2006 über Änderung des Gesetzes Zivilprozessordnung und anderer Gesetze (Dz.U. Nr. 235/2006, Pos. 1699) in Kraft getreten (im Folgenden „ZPO-Novelle“); demnach wurden insbesondere in Wirtschaftsverfahren wesentliche Änderungen eingeführt.

Laut der ZPO-Novelle wurde der Umfang der Wirtschaftssachen erweitert um:

Sachen aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Unternehmern, die auch bei der Einstellung des Gewerbebetriebs durch eine der Parteien entstanden sind
Sachen aus Vorschriften über zivilrechtliche Haftung in Gesellschaften mit beschränkter Haftung und in Aktiengesellschaften

Wieder einmal wurden auch formale Verfahrensankorderungen verschärft, indem:

ein Schriftstück mit formellen Mängeln zwingend ohne Möglichkeit der Behebung derselben zurückgesandt bzw. abgewiesen wird, wenn die jeweilige Partei durch einen professionellen Bevollmächtigten (Rechtsanwalt, Justitiar, Patentanwalt) vertreten wird die klagende Partei verpflichtet wird, zusammen mit der Klageabschrift eine Aufforderung zur freiwilligen Erfüllung des Anspruchs bzw. der Beanstandung zusammen mit dem Zustellungsnachweis einzureichen oder den Zustellungsnachweis an die beklagte Partei per Einschreiben zu versenden – unter der Androhung der Rücksendung der Klageschrift die Zulässigkeit der Klageänderung während des Verfahrens nur für die Fälle beschränkt wird, in denen die klagende Partei infolge der veränderten Sachlage anstelle des ursprünglichen Streitgegenstandes dessen Gegenwert oder einen anderen Gegenstand verlangen und in Sachen wegen wiederholter Leistung – den Klageanspruch um Leistungen für weitere Zeiträume erweitern kann

die Erhebung der Gegenklage unzulässig wird
die Aufrechnungsmöglichkeit während des Verfahrens lediglich auf nachgewiesene Dokumentenforderungen beschränkt wird
die nach dem Verstreichen der Frist eingereichte Klageantwort zwingend zurückgesandt wird
eine Frist von zwei Wochen für die Vorbringung weiterer Feststellungen und einschlägiger Beweise eingeräumt wird, wenn es keine Möglichkeit gab, diese vorher zu erheben, oder wenn sich die Erhebungsnotwendigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt herausgestellt hat; die Frist beginnt ab dem Tag zu laufen, an dem die Vorbringung derselben möglich bzw. notwendig wurde (diese Pflicht gilt gleichermaßen für beide Prozessparteien)
das Gericht den Beweis durch Parteivernehmung lediglich auf Antrag zulassen kann.

Diese Änderungen wurden vom Gesetzgeber durch die Notwendigkeit begründet, die Wirtschaftsverfahren zügiger abzuwickeln.

Es gilt anzumerken, dass durch die ZPO-Novelle eine Reihe weiterer Änderungen eingeführt wurde, die aber für Unternehmen direkt von geringerer Bedeutung sind.

Ansprechpartnerin:



Małgorzata Modzelewska de Raad
malgorzata.modzelewska@wierzbowski.pl
+48 22 50 50 792



WIERZBOWSKI EVERSHEADS